



GEMEINDE 6363 Westendorf
Bezirk 6370 Kitzbühel

RICHTLINIE für die Förderung von Elektromopeds



GV-Beschluss vom:

24.03.2023

RICHTLINIE
für die FÖRDERUNG von Elektromopeds
in der Gemeinde 6363 Westendorf

§ 1 Ziel

Mit der nachangeführten Förderung soll ein Anreiz zur Anschaffung eines Elektromopeds geschaffen werden und damit einen Beitrag zur Energieunabhängigkeit gemäß **Tirol 2050 energieautonom** zu erreichen, sowie die Lebensqualität der Bevölkerung durch Lärm- und Abgasreduktion zu erhöhen. Die e5 Gemeinde Westendorf setzt damit einen zusätzlichen Anreiz zur Bundesförderung.

§ 2 Förderungsgegenstand und -höhe

Die Anschaffung von Elektromopeds wird mit einem einmaligen Kostenzuschuss von **€ 200,--** pro Elektromoped (Klasse L1e) gefördert.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Eine Förderung nach §2 Abs. setzt voraus, dass
 - a) sich der Hauptwohnsitz der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers in der Gemeinde Westendorf befindet
 - b) das Elektromoped über bzw. bei einem Tiroler Zweiradhändler erworben wurde
 - c) keine Gemeindeförderung nach § 2 in den letzten 3 Jahren in Anspruch genommen wurde
- (2) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Förderung richtet sich ausschließlich an Privatpersonen. Der gewerbliche bzw. industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.

§ 4 Verfahrensbestimmungen

- (1) Kostenzuschüsse für den Ankauf von Elektromopeds werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (2) Ansuchen sind nach Ankauf des Elektromopeds einzureichen (spätestens 6 Monate nach Kauf).
- (3) Mit dem Ansuchen ist eine Kopie der Rechnung, Zahlungsbestätigung sowie Zulassung des erworbenen E-Mopeds einzureichen.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 5 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der FörderungswerberIn gewährt wurde.
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.

Diese Richtlinien treten ab dem 24.3.2023 in Kraft.